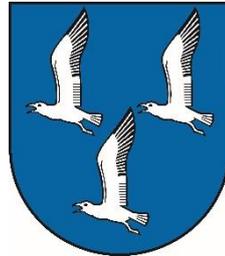


Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Herausgeber: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn
Tel.: (038293) 823-0, Fax: (038293) 823333, E-Mail: info@stadt-kborn.de

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Redaktion: Philipp Reimer, Tel.: (038293) 823407, E-Mail: P.Reimer@stadt-kborn.de

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt in der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite www.stadt-kuehlungsborn.de abrufen.

Jahrgang 19

Donnerstag, den 13.10.2022

Nummer 9

Öffentliche Bekanntmachungen:

| Amtlicher Teil: | Seite |
|--|-------|
| Beteiligungsbericht 2019 und 2020 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn | 2 |
| Bekanntmachung - ergänzender Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Umgebung Karpfenteich“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn | 2-3 |
| 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Umgebung Karpfenteich" | 4-6 |
| Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Hebesatz-Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn) | 7 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin | 8 |
| | |
| Nicht-Amtlicher Teil: | Seite |
| | |
| | |
| | |

Öffentliche Bekanntmachungen

Beteiligungsbereich 2019 und 2020 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Der Bericht für das Haushaltsjahr 2019 sowie der Bericht für das Haushaltsjahr 2020 über Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt Ostseebad Kühlungsborn unmittelbar und mittelbar ist, liegt vom 17.10.2022 bis zum 18.11.2022 innerhalb der üblichen Dienstzeit in der Stadtverwaltung / im Rathaus, Fachbereich Finanzen, Zimmer 13, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn, öffentlich aus. Darüber hinaus sind die Berichte auf der Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für jeden einsehbar.

Rüdiger Kozian
Bürgermeister

Bekanntmachung

ergänzender Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Umgebung Karpfenteich“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 29.09.2022 die Ergänzung der Planungsziele des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Umgebung Karpfenteich" vom 24.04.2014 (Beschluss Nr. 045/14/SVV) gemäß §§ 2 u. 8 i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.

Die zusätzlichen Planungsziele lauten wie folgt:

Änderung der zulässigen GR von 1.200 qm auf 2.500 qm auf der Fläche für den Gemeinbedarf (Flurstück 121/3, Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn, Schulweg 2) verbunden mit der geplanten Errichtung von PKW-Stellplätzen an der Sporthalle

Regelung zur Zulässigkeit bestimmter baulicher Anlagen außerhalb der Baugrenze: Stellplätze, Garagen, Carports sowie Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Zur Sicherung der vorhandenen Verkehrsfläche, die der Erschließung der östl. an den Stadtwald angrenzend gelegenen Grundstücke dient, soll der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 39 geringfügig im Bereich des Flurstückes 613/4, Flur 2 erweitert werden. Die Ausweisung einer Verkehrsfläche im Bebauungsplan wird angestrebt.

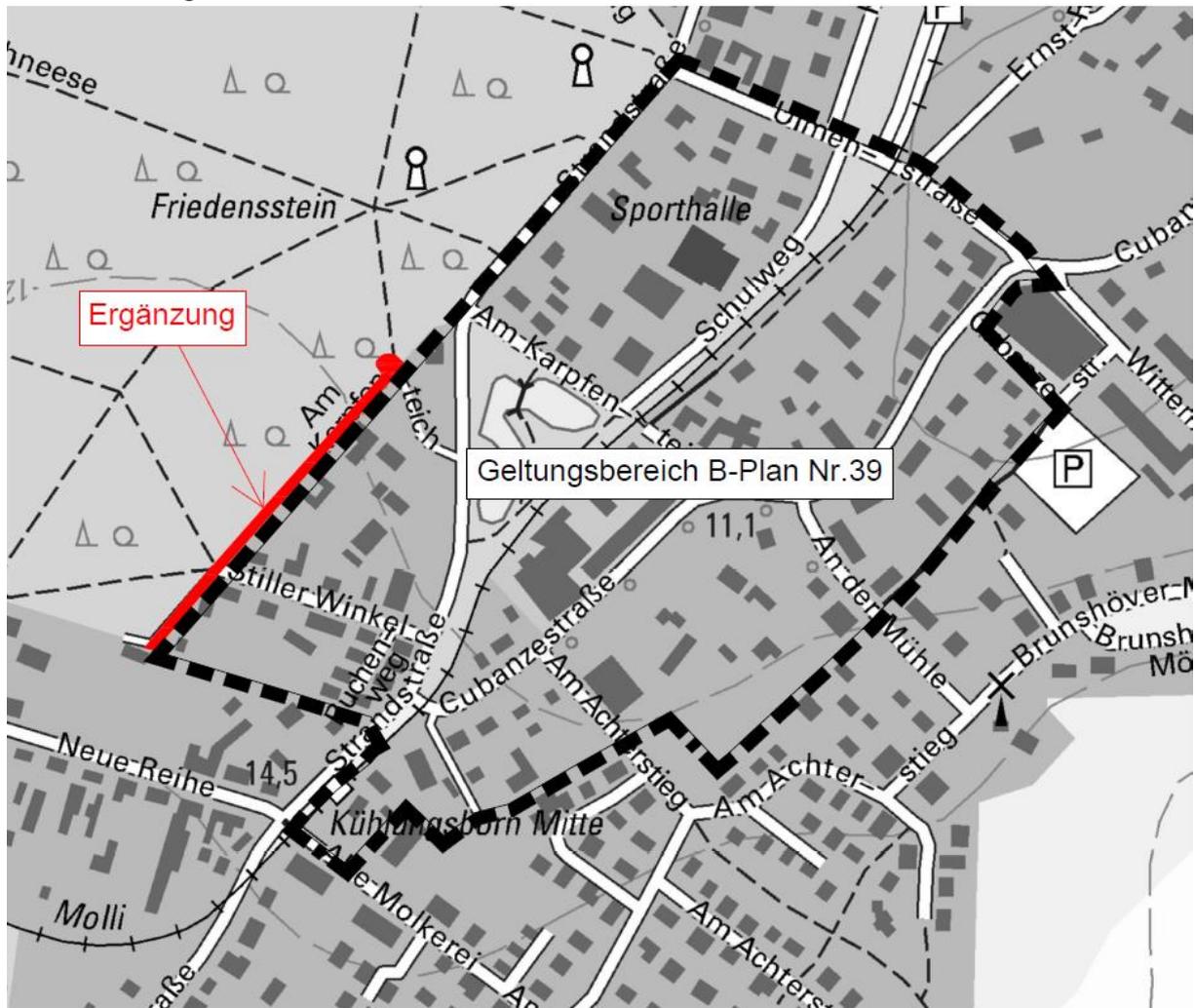
Die Öffentlichkeit kann sich in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 31, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich bis zum 28.10.2022 frühzeitig zur Planung äußern.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Dirk Lahser
Stellv. Bürgermeister



Anlage: Geltungsbereich 2. Änderung des B-Planes Nr. 39 „Umgebung Karpfenteich“ inklusive Darstellung der Erweiterung



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Umgebung Karpfenteich"

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I.S. 3634), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V, GVObI. M-V S. 777) vom 13. Juli 2011, einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen, hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 29.09.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Umgebung Karpfenteich" beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung – Ergänzung der Planungsziele

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 24.04.2014 beschlossen, die 2. Änderung für den Bebauungsplans Nr. 39 „Umgebung Karpfenteich“ aufzustellen. Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat gemäß § 14 BauGB zur Sicherung der Planungsziele am 26.09.2019 die Satzung über die Veränderungssperre für den gesamten Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Umgebung Karpfenteich“ beschlossen.

Es haben sich weitere Planungsziele ergeben, daher wurde am 29.09.2022 ein ergänzter Aufstellungsbeschluss gefasst.

Um die Umsetzung der Planungsziele nicht zu gefährden, ist es erforderlich, die Inhalte der Satzung über die Veränderungssperre zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Umgebung Karpfenteich“ entsprechend zu ergänzen. Die Planungsziele aus dem ergänzenden Aufstellungsbeschluss werden somit Bestandteil der Satzung über die Veränderungssperre und lauten wie folgt:

- Änderung der zulässigen GR von 1200 qm auf 2500 qm auf der Fläche für den Gemeinbedarf (Flurstück 121/3, Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn, Schulweg 2) verbunden mit der geplanten Errichtung von PKW-Stellplätzen an der Sporthalle
- Regelung zur Zulässigkeit bestimmter baulicher Anlagen außerhalb der Baugrenze: Stellplätze, Garagen, Carports sowie Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
- Zur Sicherung der vorhandenen Verkehrsfläche, die der Erschließung der östl. an den Stadtwald angrenzend gelegenen Grundstücke dient, soll der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 39 geringfügig im Bereich des Flurstückes 613/4, Flur 2 erweitert werden. Die Ausweisung einer Verkehrsfläche im Bebauungsplan wird angestrebt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39, gelegen in Kühlungsborn Ost, begrenzt im Norden durch die Ulmenstraße, im Süden durch die Bebauung des Wohngebietes "Alte Molkerei" (B-Plan Nr. 19) und die Bebauung der nördlichen Neue Reihe (B-Plan Nr. 28), im Osten durch die Bebauungspläne Nr. 32 "Cubanzestraße/ Ecke Wittenbecker Landweg, Nr. 20 "Wohnpark An der Mühle" und Nr. 3 Wohngebiet "Achterstieg" sowie im Westen durch den Stadtwald. Gemäß ergänzendem Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung erstreckt sich der Geltungsbereich der Veränderungssperre auch über ein Teilstück des Flurstückes 613/4, Flur 2. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist zur Verdeutlichung in einem Übersichtsplan dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

§ 3**Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- unverändert -

§ 4**Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 wurde am 17.10.2019 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekannt gemacht und trat am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Da das Aufstellungsverfahren der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 noch nicht abgeschlossen war, wurde am 16.09.2021 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Umgebung Karpfenteich“ beschlossen. Hierin wurde geregelt, die Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB vom 18.10.2021 an, um 1 Jahr zu verlängern.

Gemäß § 17 Abs. 2 BauGB kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern, wenn besondere Umstände es erfordern. Es handelt sich um ein Planverfahren mit besonderem Schwierigkeitsgrad und Umfang der den Verfahrensablauf erheblich beeinflusst und erschwert. Im Stadtgebiet Ostseebad Kühlungsborn ist es erforderlich eine Vielzahl von Bebauungsplänen anzupassen und bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen die Vereinbarkeit von Ferienwohnungen im Bestand mit Dauerwohnungen rechtlich verbindlich und abschließend entsprechend der aktuellen Rechtsprechung und entsprechend den Grundsatzbeschlüssen der Stadtvertreterversammlung zu regeln. Für die Erarbeitung sämtlicher Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse, einschließlich der 2. Änderung des B-Plan Nr. 39 ist eine intensive und umfangreiche Bestandsaufnahme unter Klärung der rechtlichen Voraussetzungen und Festsetzungsmöglichkeiten erforderlich. Die Änderungen der BauNVO und des BauGB müssen ebenfalls Berücksichtigung finden.

Aus vorgenannten Gründen wird die Veränderungssperre mit dieser 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Satzung tritt am 18.10.2022 in Kraft.

§ 5**Entschädigungen im Rahmen der Veränderungssperre**

- unverändert -

§ 6**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

- unverändert -

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
ausgefertigt am 05.10.2022

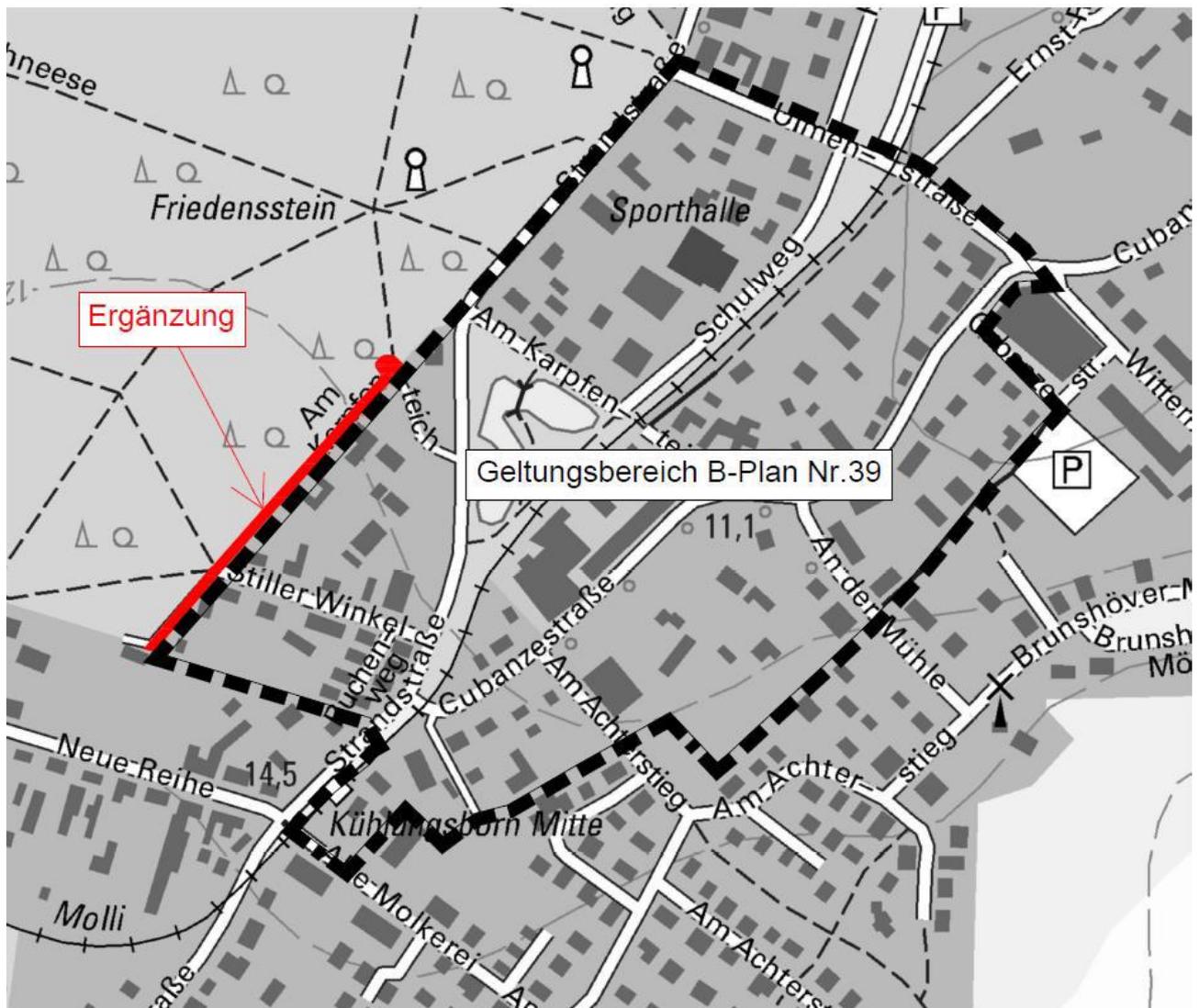


D. Lahser
Stellv. Bürgermeister



Anlage 1

Abgrenzung des Geltungsbereiches der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 39 „Umgebung Karpfenteich“ inklusive Darstellung des Erweiterungsbereiches



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Hebesatz-Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn)

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M – V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M – V S. 467), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M – V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M – V S. 1162) in Verbindung in Verbindung mit §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 29. September 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) auf 250 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 375 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 320 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Ostseebad Kühlungsborn, 05. Oktober 2022



Dirk Lahser
Stellv. Bürgermeister



 **GOLNIK & PARTNER**
Liegenheitsvermessungen • Geodatenservice
Flächenmanagement und Flurneuordnung

Daniel Golnik, M. Sc. Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Lise-Meitner-Ring 7 • 18059 Rostock



Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Daniel Golnik, M. Sc.

Vermessungsstelle
Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V¹⁾

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Ostseeallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn

Lise-Meitner-Ring 7
18059 Rostock

☎ 0381 405 69-0

☎ 0381 405 69-70

✉ info@golnik.de

🌐 www.golnik.de

Geschäftsbuchnummer **122206**
Ihr Zeichen/Nachricht vom

Datum **28.09.2022**

**Öffentliche Bekanntmachung
der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin**

Vermessungsobjekt:

Gemeinde **Kühlungsborn, Stadt**

Lage **Kühlungsborn, Cubanzstraße 27**

Gemarkung **Kühlungsborn** Flur **2** Flurstück(e) **367**

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird von mir ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren gemäß § 31 Abs. 2 GeoVermG M-V¹⁾ durchgeführt. Gemäß § 31 Abs. 3 des GeoVermG M-V¹⁾ wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurden, die

Grenzfeststellung und/oder Abmarkung

von Grenzpunkten und die sich ggf. daraus ergebende Feststellung von Flurstücksgrenzen durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Betroffen sind neben dem o. g. Vermessungsobjekt folgende Flurstücke:

| | | | | | |
|-----------|---------------------|------|----------|--------------|------------|
| Gemarkung | Kühlungsborn | Flur | 2 | Flurstück(e) | 366 |
|-----------|---------------------|------|----------|--------------|------------|

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der o. g. Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V¹⁾) des

**Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Daniel Golnik, Lise-Meitner-Ring 7, 18059 Rostock**

während der Geschäftszeiten:

Montag – Donnerstag 7:30 Uhr – 16:30 Uhr, Freitag 7:30 Uhr – 14:00 Uhr

in der Zeit

vom 28.10.2022 bis zum 28.11.2022.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V¹⁾) erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V) eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und Abmarkung als richtig bestätigt.

Rostock, 28.09.2022

Daniel Golnik
Öffentl. best. Verm.-Ing.